

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

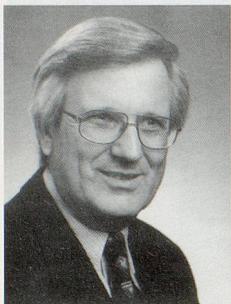
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Raucherwaren stärker belasten? Verzicht auf AHV- Rente?

Warum werden trotz AHV-Finanzierungslücken und nachgewiesener Schädlichkeit des Tabakrauchens die Raucherwaren nicht endlich zugunsten der AHV-Kasse steuerlich massiv mehrbelastet? Wäre es zudem möglich, bei einer nächsten Revision oder sogar vorher dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass die über einer zu bestimmenden Einkommensgrenze liegenden AHV-Bezüger ermuntert werden, grosszügigerweise ganz oder teilweise auf ihre AHV-Rente zu verzichten?

Die Leistungen der AHV werden nach Art. 102 AHVG durch die folgenden vier Quellen finanziert:

- die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber
- den Beitrag des Bundes
- die Zinsen des Ausgleichsfonds
- die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Art. 104 AHVG sieht vor, dass der «Bund ... seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern» leistet. Während vor langer Zeit der Bundesbeitrag weitestgehend mit diesen Erträgen gedeckt werden konnte, genügen diese Quellen heute bei weitem nicht mehr. Eine allfällige Erhöhung der erwähnten Abgaben kommt daher nicht in erster Linie der AHV zugute, sondern dient lediglich dazu, den allgemeinen Bundeshaushalt etwas zu sanieren.

Es erscheint mir problematisch, wenn Versicherte in beseren wirtschaftlichen Verhältnissen unter Hinweis auf die prekäre Finanzlage der AHV offiziell ermuntert werden sollten, «grosszügigerweise auf ihre AHV-Rente zu verzichten». Auch frage ich mich, wie weit einem solchen Hinweis gefolgt würde.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gerade Besserverdienende wegen der unbegrenzten Beitragspflicht teilweise wesent-

lich höhere Beiträge leisten, als versicherungsmässig für sie nötig war; darin liegt ja eines der stärksten Solidaritätselemente unserer AHV.

Im weiteren können auch relativ wohlhabende Personen im Falle von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sehr wohl auf eine AHV angewiesen sein. Zudem wird die AHV-Rente zu 100% besteuert, was gerade beim höheren Einkommen zu entsprechend höheren Steuern für den Staat führt.

Schliesslich ist zu beachten, dass sowohl die Beiträge als auch die Leistungen der AHV im Gesetz abschliessend umschrieben sind. Ob bei Übernahme Ihres Vorschlauges die unbegrenzte Beitragspflicht aufrechterhalten werden könnte, ist mehr als fraglich. Eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einkommen würde jedoch zu wesentlich stärkeren Verlusten führen als die heutige Ausrichtung der AHV-Rente.

20. Altersjahr, in dieser Periode sind AHV-Beiträge nur geschuldet, wenn und soweit ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

• Die generelle Beitragspflicht für die ganze Bevölkerung, also einschliesslich nichterwerbstätige Personen (zum Beispiel Studierende, Hausfrauen, nichterwerbstätige Geschiedene, ausgesteuerte Arbeitslose, vorzeitig Pensionierte usw.) dauert vom 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Rentalter.

Um Beitragslücken vermeiden zu können, müssen in dieser Periode jedes Jahr die gesetzlichen Beiträge, mindestens jedoch der Minimalbeitrag (ab 1996: 390 Franken) entrichtet werden.

Eine Beitragspflicht im AHV-Rentalter besteht nur, wenn allfällige Erwerbseinkommen von mehr als dem Freibetrag von jeweils 1400 Franken im Monat bzw. 16800 Franken im Jahr (Werte 1996) erzielt werden.

AHV-Beitragslücken

Meine Tochter hat mit 18 Jahren geheiratet und eine Tochter geboren. Nach 10 Jahren wurde die Ehe geschieden. Dann arbeitete sie während einiger Jahre, ist zur Zeit arbeitslos und lebt allein mit ihrem Kind. Sie ist von der Fürsorge abhängig. Hat meine Tochter etwa schon verlorene AHV-Beitragsjahre? Könnte man diese nachzahlen?

Meldepflicht der Beitragspflichtigen beachten

Da die Ausgleichskassen keine Kenntnis von der Situation der einzelnen Versicherten haben können, ist es wichtig, dass sich Beitragspflichtige, die von der AHV nicht erfasst sind, bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes melden. Nur so können spätere Beitragslücken vermieden werden!

Die AHV-Beitragspflicht

Bei der AHV ist die Dauer der Beitragspflicht differenziert geregelt und beginnt immer auf ein Kalenderjahr:

- Keine Beitragspflicht besteht bis 31. Dezember nach erfülltem 17. Altersjahr.
- Eine auf Erwerbstätige beschränkte Beitragspflicht besteht vom 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach erfülltem

müller
Darauf können Sie sich verlassen!
... typisch
superleichte Sport- + Aktiv-Rollstühle in verschiedenen Farben ab Fabrik
Aussstellung mit grosser Auswahl. Vereinbaren Sie einen Besuchstermin.

willi müller schönenberg
Fahrzeugbau
Rollstühle und Hilfsgeräte für Behinderte
Hirzelstrasse 9
CH-8824 Schönenberg
Telefon 01/788 11 53
Telefax 01/788 20 26

Ein solcher Auszug kann

- kostenlos separat bei jeder einzelnen kontenführenden Ausgleichskasse oder aber
- gegen eine Kostenbeteiligung von 12 Franken über eine einzige kontenführende Ausgleichskasse verlangt werden. Die Nummern der im Einzelfall kontenführenden Ausgleichskassen sind auf dem persönlichen AHV-Ausweis aufgeführt; Namen und Adressen der Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes offiziellen Telefonbuches. Der IK-Auszug muss grundsätzlich von den Versicherten persönlich verlangt werden und wird an die Versicherten zugestellt, um die Zustellung an Unberechtigte auszuschliessen.

Wenn eine verbindliche Abklärung getroffen werden soll, gebe ich dem kostenpflichtigen Auszug auf jeden Fall den Vorzug, weil dadurch die IK bei den einzelnen Ausgleichskassen grundsätzlich in gleicher Weise wie bei der Berechnung einer Rente zusammengestellt werden. Die dafür nötigen 12 Franken sind ein Kostenbeitrag, der sich sehr lohnt, wenn es darum geht, Versicherungslücken auszuschliessen.

Nachzahlung von AHV-Beiträgen

Gesetzlich geschuldete AHV-Beiträge der obligatorischen AHV können grundsätzlich innert fünf Jahren nachbezahlt werden. Demgegenüber bestehen bei der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer nur sehr beschränkte Möglichkeiten der Nachzahlung von Beiträgen innerhalb von höchstens einem Jahr und nur, solange sich der Wohnsitz im Ausland befindet.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Beitragspflicht Ihrer Tochter

Auch wenn aufgrund Ihrer Schilderung keine abschliessende Beurteilung möglich ist, kann grundsätzlich angenommen werden, dass Ihrer Tochter für die AHV bis heute keine Beitragslücken entstanden sein dürften:

- Ihre Tochter hat bereits vor Vollendung des 20. Altersjahrs geheiratet. Da ihr Ehemann offensichtlich bei der AHV versichert war, sind für Ihre Tochter während der Ehe keine Beitragslücken entstanden, da sie als nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten von der Beitragspflicht befreit war.
- Aufgrund der Erwerbstätigkeit nach der Scheidung musste Ihre Tochter dem Einkommen entsprechende eigene AHV-Beiträge leisten, so dass auch aus dieser Zeit keine Beitragslücken entstanden sein dürften.

• Ihre Tochter ist auch als Nichterwerbstätige nach der Scheidung AHV-beitragspflichtig; sofern aufgrund der früheren Erwerbstätigkeit allenfalls Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen werden konnten, wurden für diese Zeit auf den Taggeldern ebenfalls AHV-Beiträge abgerechnet. – Während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe («Fürsorge») ist anzunehmen, dass das zuständige Sozialamt auf die persönlichen AHV-Beitragspflicht hingewiesen und bei der Unterstützung die persönlichen AHV-Beiträge berücksichtigt hat, wenn kein Beitragserlass nach Art. 11 AHVG in Frage kommt.

Wenn Sie völlige Sicherheit wünschen, müssen Sie Ihrer Tochter empfehlen, einen entsprechenden IK-Auszug zu verlangen.



Eurobus



Insel Elba - Baden und Erholen



Direktflug jeden Samstag
ab Zürich, ab Fr. 580.-

So reisen Sie:

Car: Jeden Freitagabend vom 5.4. bis 11.10.

Flug: Jeden Samstag vom 6.4. bis 12.10. Direktflug ab Zürich ab Fr. 580.-

Schnupperreise

4 1/2 Tage ab Fr. 385.-

*** Hotel Meridiana ZF, DZ,

Ostern: Do 4.-Mo 8.4. Fr. 445.-

Auffahrt: Mi 15.-So 19.5. Fr. 385.-
inkl. Carfahrt

Ihr Ferienorte:

Marina di Campo - der attraktivste Ort der Insel.

Cavoli - der wärmste Ort der Insel

Frühling Sonderangebot!

8 Tage für Fr. 595.-

Car: Jeden Freitagabend vom 5.4. bis 9.6. **Flug:** Jeden Samstag vom 6.4. bis 8.6. + 440.- Hotel

Meridiana ***, DZ, ZF, Ausflüge, Reiseleitung. 7 Tage Verlängerung + Fr. 325.-/Person (Car)

Kuren in Ungarn preiswert und wohltuend



Jede Woche Direktverbindung
mit Car und mit CROSSAIR

1 Woche
ab Fr. 475.-*

So reisen Sie:

Car: Jeden Freitagabend ab 26.1.-27.12. mit dem EUROBUS.

Im Car grosser Sitzabstand, Hostessenbetreuung.

Flug: Jeden Samstag ab 30.3.-23.11. Direktflug mit crossair
Zürich-Hévíz beim Plattensee.

Ihr Vorteil:

Kuren: Moderne Einrichtungen und beste Betreuung durch Fachärzte im Hotel, spürbare Besserung bei mehr als 2/3 aller Kurgäste. Schönheitswochen uvm. In allen Hotels spricht man Deutsch.
Günstige Nebenkosten: Speisen

und Getränke sind preiswert (halbe Schweizerpreise)

Zahnbehandlungen: Jedes Kur-Hotel verfügt über eine Zahnpraxis. Die Behandlungen sind einwandfrei und wesentlich günstiger als bei uns.

Ihre Kurorte:

Heilsame Thermalquellen, modernste Hotels



Verlangen Sie unser Ungarn Programm.

* 1 Woche, Busreise, DZ, VS, Pension Schweizer Haus **, Hévíz

01 - 444 12 12

Frei Autoreisen, Zürich

061 - 711 55 77

Weber Eurobus Reisen AG, Reinach BL

031 - 301 33 13

Berner und Wanzenried, Bern

056 - 461 61 61

Knecht Car, Windisch

052 - 625 77 55

E. Bichsel, Schaffhausen